



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/38/13G**
Vom **20.09.2017**
P160168

Kantonale Volksinitiative "für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)"

16.0168.03, Bericht der UVEK vom 17.08.2017

://: Zustimmung zum Beschluss der Kommissionsminderheit

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrats Nr. 16.0168.02 vom 10. Januar 2017 sowie in den Bericht der Kommissionsminderheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 16.0168.03 vom 16. August 2017, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'042 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten formulierten Volksinitiative „für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)“ mit dem folgenden Wortlaut:

"§ 30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird mit folgendem dritten Abschnitt ergänzt:

Zweiräder parkieren auf Allmendgebiet kostenlos. Der Kanton stellt die nachgefragten Flächen zur Verfügung."

wird beschlossen:

§ 16 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

Neuer Absatz 1:

¹ Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und stellen nach Möglichkeit genügend Parkflächen für motorisierte und nicht-motorisierte Zweiräder zur Verfügung.

Der bisherige Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert und wird neu Absatz 1^{bis}:

^{1bis} Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass an geeigneten Orten, insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Veloabstellplätze eingerichtet werden.

Neuer Absatz 1^{ter}:

^{1ter} Zweiräder parkieren auf Allmend kostenlos.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative "für kostenloses Parkieren von Zweirädern auf dem Allmendgebiet (Zweiradinitiative)" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Verfassungsänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlags wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Umweltschutzgesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.